

86. Zur Anwendung des § 1249 BGB. in dem Falle, wenn der Schuldner mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer dem Gläubiger zu Pfand gegeben hat.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1913 i. S. v. G. (Kl.) w. S. B. (Bekl.). Rep. VII. 375/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Bankier B., der sich im Februar 1912 das Leben genommen hat, war der Beklagten aus Darlehen 200 000 M schuldig. Er hatte ihr dafür Wertpapiere im Rennbetrage von zusammen 237 000 M als Pfand übergeben, die nicht ihm gehörten, sondern Eigentum seiner Bankkunden waren. Darunter befanden sich die im Tatbestande des Berufungsurteils aufgeführten Papiere im Rennbetrage von zusammen 24 000 M, von denen der Kläger behauptet, sie seien sein Eigentum gewesen. Daß er sie dem B. in Verwahrung gegeben hatte, ist außer Streit. Den größten Teil der verpfändeten Papiere, darunter die vom Kläger als sein Eigentum bezeichneten, hat die Beklagte am 8. März 1912 an der Berliner Börse durch einen Kursmakler verkaufen lassen. Mit der Klage ist, neben anderen, hier nicht in Betracht kommenden Begehren, der Antrag gestellt worden: festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der ihm daraus erwachsen ist, daß sie es ihm gegenüber bei Fälligkeit der Darlehensschuld B.'s abgelehnt hat, die zur Durchführung der Ablösung angebotene Befriedigung anzunehmen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte bezüglich des vorstehend wiedergegebenen Antrags keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Auch den zweiten Anspruch, mit dem die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für den dem Kläger durch Verletzung seines aus § 1249 BGB. abgeleiteten Rechtes verursachten Schaden begehrt wurde, hat das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem Landgerichte verworfen. Diese Entscheidung beruht so, wie sie bisher begründet ist, auf Verletzung des § 1249.

Nach dieser Vorschrift steht demjenigen, welcher durch Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, das Recht zu, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist, den Pfandgläubiger zu befriedigen und dadurch die Forderung und mit dieser die Pfandrechte zu erwerben (§ 1249 Satz 2, § 268 Abs. 3, §§ 412, 401 BGB.). Daß der Kläger durch den Pfandverkauf sein behauptetes Eigentum an den Wertpapieren, die er dem B. in Verwahrung gegeben hatte, verlieren mußte, ergibt sich aus § 1242 BGB. Daß ferner die Schuld B.'s fällig war, ist außer Streit. Die in § 1249 angegebenen Voraussetzungen des Einlösungsrechts waren sonach erfüllt. Das Kammergericht versagt aber dem Kläger dieses Recht, weil jene Papiere nur ein Teil der Pfänder gewesen seien, die die Beklagte von B. erhalten hatte, an den anderen in Pfand gegebenen Papieren aber dem Kläger nach seiner eigenen Darstellung keinerlei Recht zugestanden habe. Diese Erwägung findet im § 1249 keine Stütze. Richtig ist die Annahme des Kammergerichts, daß der Kläger die ihm gehörigen Papiere nicht durch Zahlung nur eines entsprechenden Teiles der Schuld hätte einlösen können; denn jedes der Pfänder haftete nach § 1222 für die ganze Forderung. Diese Ausführung des Kammergerichts entbehrt aber einer praktischen Bedeutung für den vorliegenden Fall, da das von der Beklagten zurückgewiesene Angebot des Klägers unstreitig auf Zahlung der ganzen Forderung gerichtet war. Was ferner das Kammergericht mit dem Satze sagen will: das Befriedigungsrecht könne nicht weiter gehen, als das mit Verlust bedrohte Recht des die Befriedigung Anbietenden an der Pfandsache, ist nicht recht erkennbar, da ein Befriedigungsrecht des Klägers überhaupt verneint wird. Nach jenem Satze muß es scheinen, daß in einem gewissen Umfange, nämlich soweit das mit Untergang bedrohte Recht an den Pfandsachen reichte, das Befriedigungsrecht anerkannt werden sollte. Das Kammergericht hat aber dem Kläger nicht nur (mit Recht) die Befugnis zur Teilzahlung, sondern ausdrücklich auch die Befugnis zur Vollzahlung abgesprochen, so daß er die Einlösung eben allein überhaupt nicht erlangen könnte. Freilich ist davon auszugehen, daß er nicht gegen Aushändigung nur seiner Pfänder, sondern nur gegen Aushändigung aller Pfänder zur Befriedigung der Beklagten bereit war. Das entsprach aber auch den angeführten Gesetzesvorschriften, wonach durch die Befriedigung

die Forderung nebst den für sie bestehenden Pfandrechten auf den Befriedigenden kraft Gesetzes übergeht. Das Kammergericht macht geltend, § 1249 habe den Fall, daß mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer zum Pfande gegeben sind, „nicht vorgesehen“. Richtig ist, daß dieser Fall in § 1249 nicht besonders erwähnt ist. Daraus folgt aber nur, daß ihn das Gesetz von der allgemeinen Regel des § 1249 nicht ausgenommen hat. Es fehlt darum auch an jeder Grundlage für die Annahme, daß in jenem Falle das Einlösungsrecht nur von allen beteiligten Pfandeigentümern gemeinschaftlich ausgeübt werden könne. Um den ihm drohenden Verlust abzuwenden, mußte und durfte der Kläger die ganze Forderung bezahlen. Dadurch ging diese mit samt den Pfandrechten, wie erwähnt, kraft Gesetzes auf ihn über. In der Befriedigung des Gläubigers und dem Rechtsübergang auf den Einlösenden erschöpft sich die Wirkung zwischen diesen beiden. Welche Wirkungen der Vorgang für die anderen Pfandeigentümer hat, ist eine Frage, die den Gläubiger nichts angeht. Es mag sein, daß demjenigen unter den Pfandeigentümern, welcher den anderen mit der Einlösung zuvorkommt, die vom Landgerichte dargelegten Vorteile zum Schaden der anderen erwachsen. Ob dieses Ergebnis, wie das Landgericht meint, unbillig oder sogar, wie das Kammergericht erklärt, völlig unhaltbar wäre, kann auf sich beruhen. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß dasselbe Ergebnis eintrat, wenn die Beklagte, woran sie durch nichts gehindert war, die Forderung einem der Pfandeigentümer abtrat. Jedenfalls handelt es sich bei jenen Wirkungen nicht um das Verhältnis zwischen den Prozeßparteien. Es bedarf deshalb auch nicht der Untersuchung, ob etwa zwischen dem Einlösenden und den anderen Pfandeigentümern eine Gemeinschaft besteht, und ob und in welcher Gestalt sich hieraus eine Auseinandersetzungspflicht des Einlösenden ergibt. An dieser lediglich das Verhältnis zwischen den Pfandeigentümern berührenden Frage ist die Beklagte nicht beteiligt, sie konnte aus diesem Verhältnis eine Einrede gegen das ihr gegenüber begründete Einlösungsrecht des Klägers nicht herleiten.

Auch aus dem Widerspruche, den der W.'sche Nachlasspfleger gegen die Einlösung durch den Kläger erhoben haben soll, konnte die Beklagte das Recht zur Ablehnung der angebotenen Einlösung nicht entnehmen, weil der Widerspruch unberechtigt war. Nach § 267

Abf. 2 BGB. hat allerdings der Schuldner das Recht, der Leistung durch einen Dritten zu widersprechen, und im Falle solchen Widerspruchs kann der Gläubiger die Leistung des Dritten ablehnen. Diese allgemeine Regel muß aber der Sonderbestimmung des § 1249 gegenüber weichen. So wenig der Schuldner W. selbst der gemäß § 1249 vom Kläger angebotenen Zahlung hätte widersprechen dürfen, so wenig durfte es der Nachlasspfleger. Durch die Zurückweisung des Angebots kam die Beklagte in Annahmeverzug. Das wörtliche Angebot genügte, weil sie die Nichtannahme erklärt hatte; was in § 295 BGB. vom Angebote des Schuldners bestimmt ist, muß auch für das Angebot des zur Schuldnerleistung berechtigten Dritten gelten.

Daß die in der Zurückweisung der angebotenen Zahlung in Verbindung mit dem Pfandverkaufe liegende Vereitelung und somit Verletzung des gesetzlichen Einlösnngsrechts zur Begründung des erhobenen Schadensersatzanspruchs geeignet ist, unterliegt keinem Bedenken. Das Einlösnngsrecht ist dinglicher Art, und zwar im vorliegenden Falle ein Ausfluß des behaupteten Eigentums, sodaß die Vorschrift des § 823 Abs. 1 unbedenklich insoweit zutrifft. Zu erörtern bleibt nur, ob der Beklagten das für die Schadensersatzpflicht noch erforderliche Verschulden zur Last fällt. Deshalb mußte mit der aus der dargelegten Verletzung des § 1249 sich ergebenden Aufhebung des angefochtenen Urteils die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz verbunden werden. Zu dieser Zurückverweisung würde der Umstand nicht nötigen, daß das behauptete Eigentum des Klägers an den unstreitig von ihm bei W. in Verwahrung gegebenen Wertpapieren bestritten ist. Denn da der Kläger durch den Verwahrungsvertrag den mittelbaren Besitz an den Papieren erlangt hatte (§ 868), stand ihm die Eigentumsvermutung zur Seite (§ 1006 Abs. 1 und 3), deren Widerlegung, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, Sache der Beklagten war.“ . . .